

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 13. Februar 2001 an den Landrat zur Übertragung der  
Lucendrokonzession von der Atel auf die Atel Hydro Ticino SA

---

## **I. Ausgangslage**

Die Aare-Tessin Aktiengesellschaft für Elektrizität (Atel) verfügt über eine Wasserrechtsverleihung des Kantons Uri vom 12. März 1942 zur Ableitung der Abflüsse aus dem Gebiet der Gotthardreuss oberhalb der Kote 2134.5 m ü. M. in das Tessinabflussgebiet. Zudem verfügt sie über eine Wasserrechtsverleihung des Kantons Tessin vom 29. November 1988, um die Wasserkräfte südlich des Gotthards im Lucendrowerk in Airolo gemeinsam zu nutzen. Mit Schreiben von 29. Mai 2000 hat die Atel dem Regierungsrat ein Gesuch um Übertragung der Lucendrokonzession an ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft "Atel Hydro Ticino SA" unterbreitet. Am 14. Dezember 2000 wurde die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von drei Mio. Franken gegründet. Sie ist seit 1. Januar 2001 operativ. Mit diesem Schritt wird das Wasserkraftwerk Lucendro rechtlich verselbständigt. Der neuen Gesellschaft Atel Hydro Ticino SA ist der Geschäftseinheit "Hydraulische Produktion" innerhalb des Geschäftsbereichs "Energieproduktion und Netz" zugeordnet. Den vergleichbaren Schritt hat die Atel mit den drei Wasserkraftwerken an der Aare vorgenommen, welche zu hundert Prozent in ihrem Eigentum sind.

## **II. Gesuch der Atel**

Die Aare-Tessin AG für Elektrizität erläutert im Gesuch diesen Schritt folgendermassen:

### Veranlassung

Die bis heute mehrheitlich vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen werden mit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes zunehmend in juristisch getrennte Einheiten für Produktion, Übertragung, Handel und Versorgung (sog. Unbundling) aufgeteilt. Aufgrund ihrer Einbindung in das europäische Verbundnetz wird auch die Schweiz nicht darum herumkommen, die Unbundlingvorgaben im Rahmen des autonomen Nachvollzugs von EU-Recht umzusetzen. Der europäischen Strommarkttrichtlinie entsprechende Vorschriften sind denn auch im Entwurf des sich im Moment in der parlamentarischen Beratung befindlichen

Elektrizitätsmarktgesetzes enthalten. Der durch die Marktöffnung bewirkte Kostendruck insbesondere auf den Produktionsbereich zwingt uns dazu, Abläufe zu optimieren, Strukturen zu vereinfachen und Voraussetzungen zu schaffen, welche die unternehmerische Handlungsfähigkeit erhöhen. In diesem Sinne werden den neuen Unternehmen eigenständige, zielgerichtete und damit verbesserte Positionierungen in der Region und im zukünftig liberalisierten Markt möglich sein. Ausserdem werden sie ihren Zweck, nämlich die Produktion von Elektrizität aus regenerativer Wasserkraft, gezielter verfolgen können.

### Ziel und Zweck

Das Ziel des vorliegenden Projekts besteht darin, (...) zwei neue Aktiengesellschaften zu gründen und durch Sacheinlage die vier Wasserkraftwerke, die sich im alleinigen Eigentum der Aare-Tessin AG für Elektrizität befinden, in diese selbständigen Tochtergesellschaften auszugliedern. Die Anlagen sollen als in sich geschlossene Betriebsteile grundsätzlich zu Buchwerten und damit steuerneutral übertragen und der jeweilige Betrieb gemäss den zugrunde liegenden Wassernutzungskonzessionen wie bis anhin weitergeführt werden. Grundlage zur Festlegung der Eigentumsgrenzen werden die für den Betrieb der Kraftwerke notwendigen Anlagen, Gebäude und Grundstücke bilden. Im Bereich des Kraftwerks Lucendro werden der Atel Hydro Ticino SA auch die lediglich der regionalen Verteilung dienenden Mittelspannungsanlagen übertragen, die im Aarebereich der Atel Versorgungs AG zugewiesen wurden.

Die beiden neuen Gesellschaften, deren Aktien je zu hundert Prozent von der Aare-Tessin AG für Elektrizität gehalten werden, bezwecken primär den Erwerb, die Erstellung, den Betrieb und die Geschäftsführung von Kraftwerken zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Der Sitz der Atel Hydro AG, in welche die Kraftwerke Flumenthal, Ruppoldingen und Gösgen ausgegliedert werden, wird sich in Olten befinden; derjenige der Atel Hydro Ticino SA, in welche das Kraftwerk Lucendro ausgegliedert wird, in Airolo. Selbstverständlich ist, dass die Gesellschaften ausreichend dotiert und Gewähr für die Einhaltung sämtlicher Erfordernisse des Gesetzes und der Konzessionsbedingungen und -auflagen bieten werden. Alle diesbezüglichen Rechte, Pflichten und Pendenzen werden von den neuen Unternehmen übernommen.

Die neuen Gesellschaften werden als Arbeitgeberinnen in die mit den betreffenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bereits bestehenden Arbeitsverträge eintreten, diese demzufolge ohne Änderungen übernehmen. Neue Verträge werden nur mit den Beschäftigten ins Auge gefasst, denen wesentlich neue Funktionen zukommen werden.

## Vorgehen

In den kommenden Monaten werden die Vorarbeiten geleistet, um die Sacheinlagegründung durchführen zu können. Nebst der Erstellung der notwendigen Vertragswerke ist nach den aktienrechtlichen Vorschriften ein Gründerbericht zu verfassen, der sich über Art und Zustand der Sacheinlagen und die Angemessenheit der Bewertung äussert und schliesslich von einem Revisor zu prüfen ist. Das Gründungsverfahren wird einigermaßen aufwendig, weil neben der Übertragung von produktionsrelevanten Anlagen, Gebäuden, Immobilien und bereits parzellierten Grundstücken an einzelnen Standorten Neuparzellierungen und deren grundbuchamtliche Bereinigung notwendig sind.

Grundlage und wichtigste Voraussetzung für die Detaillierung und Umsetzung der Ausgliederung ist die rechtzeitige Genehmigung der Übertragung der einzelnen Kraftwerkskonzessionen von der Aare-Tessin AG für Elektrizität auf die Atel Hydro AG bzw. die Atel Hydro Ticino SA durch die Konzessionsgeber, was die frühe Gesuchseinreichung in den fünf involvierten Kantonen erklärt.

Bei den auszugliedernden Anlagen und der damit verbundenen Konzessionsübertragung handelt es sich um die nachfolgenden interkantonalen Wasserkraftwerke:

Flumenthal (Solothurn/Bern), Ruppoldingen und Gösgen (Solothurn/Aargau), welche in die Atel Hydro AG ausgegliedert werden, und Lucendro (Tessin/Uri), welches in die Atel Hydro Ticino SA ausgegliedert wird. Das Aktienkapital der Atel Hydro AG wird voraussichtlich rund 40 Mio. Franken und dasjenige der Atel Hydro Ticino SA rund fünf Mio. Franken betragen.

### **III. Prüfung durch den Regierungsrat**

Für die Übertragung der Verleihung an eine neue Aktiengesellschaft ist Artikel 8 Absatz 1 der Konzession massgebend, der auf Artikel 42 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR721.80) verweist. Danach ist die Verleihbehörde für die Übertragung zuständig. Im vorliegenden Fall ist dies der Landrat. Artikel 8 Absatz 2 der Konzession, der für die Übertragung die Zustimmung des Regierungsrates verlangt, ändert daran nichts. Denn diese Zustimmung durch den Regierungsrat will und kann das Bundesrecht nicht verdrängen. Vielmehr ergänzt sie Artikel 8 Absatz 1 der Konzession dahingehend, dass es vor allem dem Regierungsrat obliegt, die Interessen des Kantons (zuhanden des Landrates) zu beurteilen.

Wie aus dem Gesuch der Atel hervorgeht, übernimmt die neue Gesellschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Konzession ergeben. Zudem haftet die Atel dem Kanton gegenüber subsidiär, falls die neue Konzessionärin ihre Pflichten versäumt.

Aufgrund der sorgfältigen Prüfung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Rechtsnachfolgerin der Atel, die Atel Hydro Ticino SA, alle Voraussetzungen erfüllt, um den Verpflichtungen aus der Konzession sowie den dazugehörigen Verträgen nachzukommen. Er ist zur Auffassung gelangt, dass diesem Vorhaben daher keine Vorbehalte entgegenstehen.

#### **IV. Antrag**

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss zur Übertragung der Lucendrokonzession von der Atel auf die Atel Hydro Ticino SA, wie er in der Beilage mit Anhang enthalten ist, wird angenommen.

Beilage  
Landratsbeschluss

**WASSERRECHTSVERLEIHUNG**

**des Kantons Uri vom 12. März 1942 an die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) Olten, für die Nutzbarmachung der Gotthardreuss durch Ableitung der Abflüsse aus dem Gebiet der Gotthardreuss oberhalb der Quote 2134.50 m ü. M. in das Tessinabflussgebiet**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Änderung der Wasserrechtsverleihung des Kantons Uri vom 12. März 1942 an die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) Olten, für die Nutzbarmachung der Gotthardreuss durch Ableitung der Abflüsse aus dem Gebiet der Gotthardreuss oberhalb der Quote 2134.50 m ü. M. in das Tessinabflussgebiet, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

**II.**

Für die Prüfung und Beurteilung der Konzessionsübertragung bezahlt die Atel dem Kanton eine einmalige Bearbeitungsgebühr von Fr. 10'000.-.

**III.**

Für die Konzessionsübertragung bezahlt die Atel dem Kanton eine einmalige Konzessionsabgabe von Fr. 15'000.-.

**IV.**

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Konzessionsübertragung rechtskräftig wird.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang: Konzessionstext

**WASSERRECHTSVERLEIHUNG**

**des Kantons Uri vom 12. März 1942 an die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) Olten, für die Nutzbarmachung der Gotthardreuss durch Ableitung der Abflüsse aus dem Gebiet der Gotthardreuss oberhalb der Quote 2134.50 m ü. M. in das Tessinabflussgebiet**

(Änderung vom ...)

**I.**

Die Wasserrechtsverleihung des Kantons Uri vom 12. März 1942 an die Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel) Olten, für die Nutzbarmachung der Gotthardreuss durch Ableitung der Abflüsse aus dem Gebiet der Gotthardreuss oberhalb der Quote 2134.50 m ü. M. in das Tessinabflussgebiet wird wie folgt geändert:

**Titel**

Lucendrokonzession

**Einleitung Ziffer 5 (neu)**

5. Am 29. Mai 2000 hat die Atel das Gesuch gestellt, die Wasserrechtsverleihung des Kantons Uri vom 12. März 1942 an sie auf die Atel Hydro Ticino SA zu übertragen. Diese erklärt sich bereit, die Wasserrechtsverleihung mit allen Rechten und Pflichten ihrer Vorgängerin zu übernehmen. Die Atel stellt sicher, dass die Rechtsnachfolgerin ausreichend dotiert ist und Gewähr bietet, dass sämtliche Erfordernisse des Gesetzes und der vorliegenden Konzessionsbedingungen und -auflagen erfüllt werden; sie haftet dem Kanton gegenüber subsidiär dafür. Nach eingehenden Abklärungen stimmt der Landrat der gewünschten Konzessionsübertragung im Rahmen der vorliegenden Konzessionsänderung zu.

**Artikel 1 Übergangsbestimmung (neu)****Übergangsbestimmung**

Sämtliche Rechte und Pflichten der Atel aus der vorliegenden Konzession werden der Atel Hydro Ticino SA, Airolo, übertragen.

**II.**

Diese Änderung der Konzession untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft, sofern die Atel innert dieser Frist Annahme der Konzessionsänderung erklärt. Lässt die Atel diese Frist unbenutzt verstreichen, wird angenommen, sie verzichte auf die Konzessionsänderung.

**Im Namen des Landrates**

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber